

## **Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeitanlage Hofäcker**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung, Geltungsbereich und Videoüberwachung**

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage Hofäcker - nachstehend Freizeitanlage genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dauchingen, die vorwiegend der sportlichen Betätigung von Schülern und Jugendlichen dient.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Flurstück Nr. 218 und 270. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich dieser Freizeitanlage aufhalten. Mit der Benutzung der Freizeitanlage erkennen die Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Der gesamte Geltungsbereich der Freizeitanlage wird dauerhaft videoüberwacht. Alle Nutzer und Besucher stimmen dieser Videoüberwachung durch ihre Benutzung bzw. Betretung der Freizeitanlage ausdrücklich zu und befreien die Gemeinde von entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Verwaltung, Aufsicht und Zuwiderhandlung**

- (1) Die Freizeitanlage wird von der Gemeinde Dauchingen verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr bevollmächtigten Personen. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Freizeitanlage und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Gemeindeverwaltung oder Personen, welche von der Gemeindeverwaltung bevollmächtigt sind, sind gegenüber allen Benutzern und Besuchern der Freizeitanlage weisungsberechtigt. Die Gemeindeverwaltung bzw. deren Bevollmächtigte haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort von der Freizeitanlage zu verweisen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Dauchingen berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.000 € festzusetzen.

### **§ 3 Nutzung des Grillplatzes**

- (1) Der Grillplatz ist ausschließlich für Kleingruppen bis zu zehn Personen gedacht. Das Überlassen des Grillplatzes an größere Gruppen ist nicht zulässig.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung für Gruppen ab elf Personen von der Gemeindeverwaltung erteilt werden. Die Überlassung des Grillplatzes an größere Gruppen bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen ist. Der Antragsteller hat genaue Angaben über den Veranstalter und die Veranstaltung zu machen, eine Kautions (100 €) zu hinterlegen und er hat keinen Anspruch auf Genehmigung.
- (3) Zelten, campieren und übernachten sind auf dem Grillplatz verboten.
- (4) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- (6) Die Nutzungsdauer ist auf den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.

### **§ 4 Besondere Pflichten des Nutzers beim Grillplatz**

- (1) Der Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherungs-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Der Nutzer haftet für die während der Benutzungszeit am Grillplatz entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere dafür zu sorgen, dass für das Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden. Mitgebrachte Grills dürfen nicht benutzt werden. Auf keinen Fall erlaubt sind flüssige Brennstoffe. Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden. Beim Verlassen des Grillplatzes darf in den Feuerstellen keine Glut mehr vorhanden sein.

## **§ 5 Streethockey- und Streetballfeld**

- (1) Die Nutzung des kombinierten Streethockey- und Streetballfeldes ist täglich kostenlos von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- (2) Für Spielunfälle wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung des kombinierten Spielfeldes geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzer stellen die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Nutzung des kombinierten Spielfeldes ergeben.
- (3) Sämtliche Sportgeräte sind von den Benutzern selbst mitzubringen. Das Tragen von geeigneter Sicherheitskleidung ist zwingend vorgeschrieben.

## **§ 6 Skatepark**

- (1) Die Nutzung des Skateparks ist täglich kostenlos von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- (2) Die Benutzung des Skateparks geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzer stellen die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Nutzung des Skateparks ergeben.
- (3) Sämtliche Sportgeräte sind von den Benutzern selbst mitzubringen. Die Benutzung des Skateparks ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) erlaubt.
- (4) Auf andere Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Skateelemente dürfen nicht verschoben werden, weil dadurch die jeweiligen Sicherheitsbereiche verletzt werden. Die Sicherheitsbereiche rund um die Skateelemente sind keine Aufenthaltsflächen und müssen dauerhaft freigehalten werden.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Freizeitanlage in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen der Freizeitanlage vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Freizeitanlage, deren Geräte und Einrichtungen und der Zugangswege stehen. Die Benutzer und Besucher verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

- (3) Die Benutzer und Besucher haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Gemeinde an der Freizeitanlage, deren Geräte und Einrichtungen und den Zugangswegen entstehen. Ebenso haftet der Veranstalter für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

## **§ 8**

### **Benutzung der Freizeitanlage**

- (1) Die Nutzung der Freizeitanlage ist täglich kostenlos von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Der Aufenthalt nach 22:00 Uhr ist nicht gestattet.
- (2) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Benutzungsordnung benutzt werden.
- (3) Angrenzende Grundstücke dürfen nicht betreten und befahren werden.
- (4) Offenes Feuer ist nur auf den vorgesehenen Feuerstellen zulässig.
- (5) Sämtliche anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 9**

### **Unzulässige Nutzung der Freizeitanlage**

Es ist untersagt:

- (1) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. Verantwortlicher frei laufen zu lassen;
- (2) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
- (4) Rücksichtsloses Verhalten, wie zum Beispiel die ununterbrochene Inanspruchnahme der Spielfelder, der Skateelemente oder der Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher;
- (5) Das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung;
- (6) Das Übernachten.

## **§ 10** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. auf der Freizeitanlage eine Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchführt;
  2. sich nach 22:00 Uhr auf der Freizeitanlage aufhält;
  3. die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Benutzungsordnung nutzt;
  4. angrenzende Grundstücke betritt oder befährt;
  5. offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen macht;
  6. anfallende Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dauchingen, 27.09.2016

gez.  
Torben Dorn  
Bürgermeister